



Reglement

über die

Urnenwahlen

und

-abstimmungen

Burgergemeinde Attiswil / BE

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
DIE URNENABSTIMMUNG	7
DIE URNENWAHLEN	8
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
MAJORZWAHLEN	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte

Art. 1

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

Stimmrecht

Art. 2

Stimmberechtigt ist, wer

- im Bürgerrodel (Stimmregister) eingetragen ist und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- seit drei Monaten in der Gemeinde Attiswil wohnt

Briefliche Stimmabgabe

Art. 3

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

Art. 4

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltag

Art. 5

¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Burgerrat festgesetzt.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

Art. 6

Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Druck der Stimm- und Wahlzettel

Art. 7

¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten

- Listen mit den bereinigten Wahlvorschlägen; und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

³ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁴ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Liste fortlaufend zu nummerieren.

Stimmrechtsausweis

Art. 8

¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 9

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Burgerrates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

⁴ Bei Wahlen der Burgergemeinde können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Burgergemeinde verschicken lassen. Der Burgerrat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 10

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11

¹ Der Burgerrat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Personen.

² Bei Wahlen kann der Burgerrat den Ausschuss erweitern.

Instruktion

Art. 12

Der Burgerrat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Burgerrates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

Art. 14

¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Burgerratspräsidentin oder dem Burgerratspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Burgerrat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 15

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 16

¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

² Der Burgerrat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

⁴ Der Burgerrat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 17

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Burgerrat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie vom Burgerrat vorgenommen.

³ Der Burgerrat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 18

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das relative Mehr,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Burgerrat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

Art. 19

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber das Material.

Art. 20

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenabstimmung

Art. 21

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 22

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen:

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 23

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmausgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 25

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Burgergemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Burgerrat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 26

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Samstag, 17.00 Uhr) der Burgerschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe

Art. 27

¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 28

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

Vertreter

Art. 29

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 30

¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Burgerrat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 31

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 32

¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 33

¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Der amtliche Wahlzettel muss handschriftlich mit dem Namen der Kandidatinnen und Kandidaten ausgefüllt werden.

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 34

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Burgerschreiberei gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 35

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 36

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 35 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Relatives Mehr

Art. 37

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 38

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 39

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Burgerrat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl

Art. 40

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz

Art. 41

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 42

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 43

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Burgerrat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

Art. 44

Die Wahlen für den Burgerrat für die Amtsdauer von 2023–2026 vom Herbst 2022 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 45

¹ Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Burgerversammlung vom 10. September 2022 auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

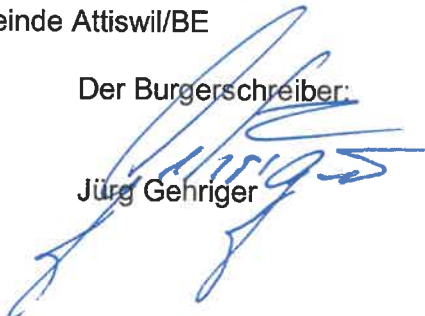
² Es hebt das Reglement vom 18. Mai 2002 über die Urnenwahlen und Abstimmungen in der Fassung vom 26. November 2013 auf.

Im Namen der Burgergemeinde Attiswil/BE

Der Präsident:


Stephan Hohl

Der Burgerschreiber:

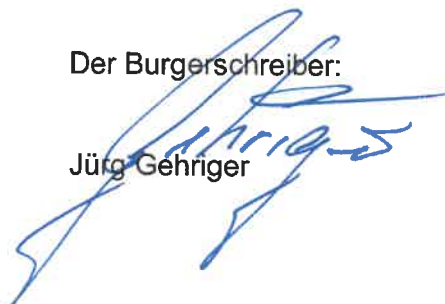

Jürg Gehrig

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Attiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11. August 2022 bis 10. September 2022 auf der Burgerschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger vom 11. August 2022.

Attiswil, 10. September 2022

Der Burgerschreiber:


Jürg Gehrig

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Aug. 2025

